



DatenTag der Stiftung Datenschutz am 21. Januar 2026 in Berlin

Personenbezogene Daten: Besonderer Schutz
für Kinder und Jugendliche

Kleine Daten, große Verantwortung:
Datenschutz für Kinder und Jugendliche

Referentin: Maria Christina Rost - Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt

Früh übt sich!

- ▶ Verkehrserziehung – pädagogische Förderung von Kindern und Jugendlichen zu sicherer, verantwortungsbewussten VerkehrsteilnehmerInnen
- ▶ Brandschutzprävention
- ▶ Ab auf die Piste

- ▶ **Brauchen wir einen Datenschutzführerschein?**



Risiken und Herausforderungen

- ▶ **Kleine Daten große Verantwortung** – Nur weil die Menschen, die Inhaber der personenbezogenen Daten sind, klein und jung sind, sind die personenbezogenen Daten noch nicht klein.
 - ▶ Daten sind das **Öl des 21. Jahrhundert**
 - ▶ **Daten sind Macht** – Entscheider von Morgen müssen mit diesen Faktoren umgehen können.
 - ▶ Buch: Katharina Schüller, Daten sind Macht, S. 7)
- „(...) In einer Welt voller Mehrdeutigkeit und Disruption – einer Welt, in der künstliche Intelligenz und datengetriebener Systeme nicht länger nur Werkzeuge sondern Mitgestalter unserer Realität sind – wird **Datenverstehen zur strategischen Schlüsselkompetenz** (...)“

Geschäftlich unerfahren übersieht man schnell die Gefahren der Datenverarbeitung

- ▶ Gefahren:
 - ▶ Datenschutzbedenken, Haftungsrisiken
 - ▶ Urheberrechtsverletzungen
 - ▶ Suchtgefahren
 - ▶ Cybergrooming und Cybermobbing
 - ▶ Versperren beruflicher Wege durch sorglosen Umgang mit personenbezogenen Daten im Internet

...außerdem

- ▶ Durch die **Digitalisierung verändert sich die Kindheit enorm**. Bereits im Grundschulalter verwenden deutlich mehr als 60 % der Kinder außerhalb der Schule ein Smartphone und über 80 % ein Tablett. Ab dem Übergang in die weiterführenden Schulen nutzen fast alle ein Smartphone (Bitkom Research 2022).
- ▶ Dies führt dazu, dass **Kinder immer früher** mit Gewaltdarstellung, pornographischen Inhalten und Verschwörungserzählungen in Beziehung kommen. Zudem gibt es zahlreiche Hinweise darauf, dass der digitale Medienkonsum für die kognitive, motorische und emotionale Entwicklung von Kindern Risiken birgt (E-M/K/S: Kinder-Minderheit ohne Schutz, S. 153).
- ▶ Diese **Risiken werden dadurch weiter verstärkt**, dass sowohl **Eltern** als auch **pädagogische Fachkräfte** in einem nicht unerheblichen Maße mit der Digitalisierung und ihren Folgen **überfordert** sind (E-M/K/S: Kinder-Minderheit ohne Schutz, S. 153).



Besonders hoher Schutzbedarf für Kinder und Jugendliche

- ▶ Kinder wachsen in einer **digitalisierten Welt** auf.
- ▶ Datennutzung vs. Datenschutz
- ▶ „Phase“ 1: Objekte der Datenverarbeitung **im Säuglingsalter** (Baby-Phone-App, Smart Toys im Kinderzimmer, Sprachassistenten und Tablet-Computer und im Kindergarten Lernroboter und Videoüberwachung)
- ▶ „Phase“ 2: **In der Schule** werden Verwaltungs-, Verhaltens- und Leistungsdaten durch Schulmanagementsysteme, ihre biometrischen Daten zum Zugangsschutz und ihre Konsumdaten durch Systeme für bargeldloses Bezahlen in der Schulkantine verarbeitet.
- ▶ **Digitale Welten:** Smartphones, Electronic Commerce, Social Network = **datengetrieben**



Wer ist gefordert?

Wer gestaltet?	Zielgruppe
Gesetzgeber	Kids und Jugendliche
Aufsichtsbehörden	Eltern
Interessenverbände	Lehrkräfte
Wissenschaft	
Wirtschaft	
Eltern, Lehrer	

Rechtlicher Ausgangspunkt: DS-GVO

Erwagungsgrund 38

- ▶ Kinder verdienen bei ihren personenbezogenen Daten besonderen Schutz, da
 - Kinder sich der betreffenden **Risiken, Folgen und Garantien** und
 - ihrer Rechte bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten möglicherweise weniger bewusst sind.
- ▶ Ein solcher besonderer Schutz sollte insbesondere
 - die Verwendung personenbezogener Daten von Kindern für Werbezwecke
 - oder für die Erstellung von Persönlichkeits- oder Nutzerprofilen und die Erhebung von personenbezogene Daten von Kindern bei der Nutzung von Diensten, die Kindern direkt angeboten werden, betreffen.

Art. 8 DS-GVO

- ▶ Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf die **Dienste der Informationsgesellschaft**
- ▶ Art. 4 Ziff. 25:
 - ▶ Eine Dienstleistung im Sinne des Art. 1 Nr. 1 lit. b der EU Richtlinie 2015/1535
 - ▶ = digitale Dienstleistung, die über elektronische Kommunikationsnetze bereitgestellt wird, Online-Angebote, Streaming-Dienste, Webseiten, die Informationen oder interaktive Inhalte bereitstellen; Apps, Videoplattform, Social Media Angebote
- ▶ (...) Verarbeitung von personenbezogenen Daten rechtmäßig, wenn das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind noch nicht das das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so ist diese Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit die Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wird.(...)
- ▶ (...) Die Mitgliedstaaten können das durch Rechtsvorschriften zu diesen Zwecken eine niedrigere Altersgrenze vorsehen, die jedoch nicht unter dem vollendeten dreizehnten Lebensjahr liegen darf.(...)
- ▶ Abs. 2: Der Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik, angemessene Anstrengungen, um sich in solchen Fällen zu vergewissern, dass die Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung durch das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde.



Art. 57 Absatz 1 lit. b S. 2 DS-GVO

- ▶ Aufgabe der Datenschutzaufsicht in ihrem Hoheitsgebiet = LSA
 - ▶ lit. b: die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und die Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung (personenbezogene Daten) sensibilisieren und sie darüber aufklären.
Besondere Beachtung finden dabei spezifische Maßnahmen für Kinder
 - ▶ Leitlinie Datenschutz bei Kindern EDSA
 - ▶ Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (<https://youngdata.de/>) Das Jugendportal zum Thema Datenschutz und Informationsfreiheit
 - ▶ Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (<https://data-kids.de/>) Zielgruppe: Kids, Eltern und Lehrkräfte
-
- 
- ▶ Flyer: Datenschutz im Klassenchat/ Datenschutz im Urlaub
 - ▶ Train the teacher

Leitlinien der EU-Kommission zum Jugendschutz unter dem DSA

v. 14.07.2025

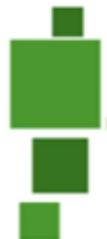
- ▶ EU-Kommission veröffentlicht Leitlinien zum Jugendschutz unter dem DSA
- ▶ **Ziel:** sicheres Online-Erlebnis für Kinder und Jugendliche
- ▶ In 24 Amtssprachen und einer familienfreundlichen Version
- ▶ Leitlinien, die sich in erster Linie an die Plattformbetreiber richten

EU-Lösung zur Altersüberprüfung

- ▶ Die Europäische Kommission entwickelt derzeit einen harmonisierten, EU-weiten Ansatz zur Altersüberprüfung, begleitet von einem umfassenden Konzept zur Altersüberprüfung, das die **praktische Umsetzung in allen Mitgliedstaaten erleichtern** soll und an die **nationalen Gegebenheiten angepasst** werden kann. Aufbauend auf dem robusten Rahmenwerk für digitale Identitätsbörsen in Europa ermöglicht diese benutzerfreundliche und datenschutzkonforme Lösung zur Altersüberprüfung Einzelpersonen, ihre Berechtigung für altersbeschränkte Online-Dienste, wie z. B. solche, die Erwachsenen vorbehalten sind, nachzuweisen, ohne mehr personenbezogene Daten preiszugeben als unbedingt notwendig.
- ▶ Die Lösung wurde so konzipiert, dass sie die Einhaltung von Artikel 28 des Gesetzes über digitale Dienste gewährleistet und unterstützt und Online-Dienstleistern dabei hilft, die gesetzlichen Anforderungen für Altersüberprüfungen zu erfüllen und gleichzeitig die Privatsphäre der Nutzer zu schützen.
- ▶ Ein **Kernziel dieser Initiative** ist es, eine einheitliche, sichere, datenschutzkonforme und benutzerfreundliche Altersüberprüfung zu ermöglichen, die sich leicht in eine Vielzahl von digitalen Diensten in der gesamten Europäischen Union integrieren lässt. Die modulare Architektur und die Einhaltung offener Standards gewährleisten nicht nur die Interoperabilität zwischen nationalen Systemen, sondern ermöglichen es Online-Dienstleistern auch, die Lösung an ihre eigenen technischen und regulatorischen Rahmenbedingungen anzupassen.
- ▶ Diese Website ist als zentrale Ressource sowohl für Entwickler gedacht, die an der Implementierung einer nationalen, EU-konformen Lösung zur Altersüberprüfung arbeiten, als auch für Online-Dienstleister, die nach einer solchen Lösung suchen.
- ▶ Quelle: <https://ageverification.dev/#support-contact>

Kommission Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt

- Bundesbildungsministerin Karin Prien hat am 3. September 2025 gemeinsam mit den beiden Co-Vorsitzenden Prof. Dr. Olaf Köller und Nadine Schön die Expertenkommission "Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt" vorgestellt. Die Kommission wird noch im Herbst 2025 ihre Arbeit aufnehmen.
- Ziel der Kommission ist es, eine Strategie für den "Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt" mit konkreten Handlungsempfehlungen für die zuständigen Akteure wie Bund, Länder und Zivilgesellschaft zu erarbeiten. Die Kommission wird sich unter anderem mit den notwendigen Voraussetzungen für ein sicheres, digitales Umfeld für Kinder und Jugendliche sowie mit den gesundheitlichen Folgen von Medienkonsum und der Stärkung von Medienkompetenz bei Kindern, Jugendlichen, Eltern und Fachkräften auseinandersetzen.





<https://www.klicksafe.de>

- ▶ Anbieter: Medienanstalt Rheinland-Pfalz, Anstalt des öffentlichen Rechts
- ▶ <https://www.klicksafe.de/materialien/ist-mein-kind-fit-fuer-ein-eigenes-smartphone>
- ▶ <https://www.klicksafe.de/materialien>

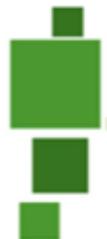
Safer Internet Day am 10. Februar 2026

- ▶ <https://www.klicksafe.de/sid>
- ▶ Sensibilisierung und Förderung der Medienkompetenz der Nutzer

Datenschutz in der Schule?

Haben wir nicht schon Digitalisierung und Medienkompetenz?

- ▶ Datenschutz schafft **Vertrauen** in die Digitalisierung



Entscheidung der österreichischen Datenschutzaufsicht zu MS Education 365 vom 8. Oktober 2025

- ▶ Beschwerde einer Mj. vtr. durch den Vater vtr. durch NOYB
- ▶ 4 Gegner:
 - ▶ Bundesgymnasium/Bildungsdirektion/BMBWF
 - ▶ MS Corporation

wegen:

- a) Verletzung des Rechts auf Auskunft
- b) Verletzung des Rechts auf Information
- c) Verletzung des Rechts auf Löschung der Daten, die unrechtmäßig verarbeitet wurden

Entscheidung (2)

3. Beschwerde gegen Microsoft = Verantwortlich

Art. 15 DSGVO verletzt, da keine vollständige Auskunft über die bei der Nutzung von MS Education 365 verarbeiteten Daten erteilt hat

MS wir aufgegeben, der Beschwerdeführerin innerhalb von 4 Wochen bei sonstiger Exekution Auskunft über sämtliche sie betreffenden personenbezogenen Daten zu erteilen, die bei der Nutzung des Accounts an MS übermittelt wurden und die diese für eigene Zwecke verarbeitet hat. Hinsichtlich des Einsatzes von Cookies sind sämtliche Informationen gem. Art. 15 Abs. 1 lit a bis lit. h und Abs. 2 DS-GVO bereitzustellen. Im Rahmen der Auskunftserteilung ist gem. Art. 12 Abs. 1 DSGVO verständlich zu beschreiben, was unter den Begriffen „interne Berichterstattung“, „Geschäftsmodellierung“, „Bekämpfung von Betrug“, „Cyberkriminalität“ oder „Cyberangriffen“, „Verbesserung der Kernfunktionalität in Bezug auf Barrierefreiheit“, „Datenschutz“ oder „Energieeffizienz“ zu verstehen ist. Ebenso ist zu beauskunften, ob und inwiefern Daten der Beschwerdeführerin an Drittanbieter (zumindest LinkedIn OpenAI und Xandr) übermittelt wurden.



Entscheidung (3)

- ▶ Schulleitung, Ministerium und Microsoft sollen innerhalb einer Frist von 10 Wochen prüfen, ob
- ▶ zum aktuellen Zeitpunkt noch Daten aus den Cookies bearbeitet werden, die sich auf den MS Education 365 Account der Beschwerdeführerin beziehen und die aus technischer Sicht nicht erforderlich sind. Als technisch nicht erforderlich gelten jedenfalls die Cookies MC1, FPC, MSFPC und MircosoftAplicationTelemetryDeviceId.
- ▶ Wird eine fortbestehende Verarbeitung solcher Daten festgestellt, haben all drei diese Daten innerhalb der Frist zu löschen.



Fazit

- ▶ Früh übt sich – Datenschutz geht mit Digitalisierung und Medienkompetenz in die Schule
- ▶ Der kleine und große Datenschutzführerschein
- ▶ Datenschutzkompetenz muss zusammen mit Medienkompetenzen und Digitalisierungskompetenz gesehen werden



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Maria Christina Rost - Otto-von-Guericke Str. 34a - 39104 Magdeburg - poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de